

V. Obligationenrecht. — Code des obligations.

37. Urteil vom 21. April 1899 in Sachen
Leutwyler gegen Roth, Mayer & Cie.

Dienstvertrag. Anfechtung durch den Dienstherrn wegen Betruges, Art. 24 O.-R. Kausalzusammenhang zwischen Betrug und Vertragsabschluss; That- oder Rechtsfrage? (Art. 81 Org.-Ges.). Beweislast. — Wichtige Gründe zur vorzeitigen Auflösung des Dienstvertrages, Art. 346 O.-R. — Mass der Entschädigung.

A. Durch Urteil vom 25. Januar 1899 hat das Obergericht des Kantons Solothurn erkannt:

Die Klage des Albert Leutwyler auf Bezahlung von 6000 Fr. samt Zins zu 5% seit 1. November 1897 durch die Beklagtschaft ist abgewiesen.

B. Gegen dieses Urteil hat der Kläger die Berufung an das Bundesgericht erklärt mit dem Antrag, die Klage im vollen Umfange gutzuheissen.

In der heutigen Verhandlung vor Bundesgericht erneuert der Anwalt des Klägers seinen Berufungsantrag. Der Anwalt der Beklagten beantragt Verwerfung der Berufung und Bestätigung des angefochtenen Urteils.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die beklagte Firma, welche in Solothurn eine Uhrenfabrik betreibt, engagierte den Kläger durch Vertrag vom 22. August 1897 als Sertiffieur für die Dauer von 6 Jahren, vom 11. September 1897 an. In § 3 des Vertrages ist gesagt, die Firma Roth & Cie. verpflichte sich, bis 4 Wochen nach völliger Einrichtung der maschinellen elektrischen Kraft an den Kläger einen Taglohn von 8 Fr. zu zahlen, der nachher in einen zu vereinbarenden, jedoch nicht unter 8 Fr. betragenden Stücklohn umgeändert werde. Mit Zuschrift vom 14. Oktober 1897 erklärte jedoch die Beklagte das Dienstverhältnis als aufgelöst, und zwar auf 1. November gl. J., und begründete dieses Vorgehen damit, daß

der Kläger sie durch falsche Vorspiegelungen zum Vertragsabschlusse verleitet habe: er habe des bestimmtesten erklärt, daß er den größten Anforderungen genüge und bis anhin ebenfalls einen Taglohn von 8 Fr. bezogen habe, sowie daß er die „Plaggen“ auf der Sertiermaschine selbst anfertigen könne. Die Beklagte sei aber erstaunt gewesen, zu sehen, wie wenig Geschicklichkeit und Produktivität der Kläger besitze; nach dem Engagement habe derselbe selbst erklären müssen, die „Plaggen“ nicht anfertigen zu können. Nach den von der Beklagten eingezogenen Erkundigungen sei es auch nicht richtig, daß er vorher 8 Fr. per Tag verdient habe. Mit Schreiben vom 18. Oktober protestierte der Anwalt des Klägers gegen diese Stellungnahme der Beklagten, aber ohne Erfolg. Am 1. November 1897 trat der Kläger aus der Uhrenfabrik der Beklagten aus und erhob sodann im Frühjahr 1898 beim Amtsgericht Solothurn-Nebern Klage mit dem Rechtsbegehren, die beklagte Gesellschaft sei zu verurteilen, ihm wegen der vorzeitigen Entlassung eine Entschädigung von 6000 Fr. samt Zins zu 5% seit 1. November 1897 zu bezahlen. Die Beklagte beantragte Abweisung der Klage, indem sie sich zur Rechtfertigung ihres Vorgehens auf die in ihrem Schreiben vom 14. Oktober niedergelegten Gründe stützte; außerdem behauptete sie, der Vertrag sei im Einverständnis beider Parteien aufgelöst worden; allein diese letztere, von der ersten kantonalen Instanz widerlegte Behauptung ist vor der zweiten Instanz und sodann auch vor Bundesgericht nicht mehr festgehalten worden und fällt daher nicht weiter in Betracht.

2. Die von der Beklagten geltend gemachten Thatsachen sind für die Entscheidung des vom Kläger erhobenen Anspruchs nach zwei Richtungen hin von Bedeutung; einerseits als Grundlage für die Einwendung, daß der Dienstvertrag für die Beklagte wegen betrügerischer Irrtumserrregung unverbindlich sei, und andererseits eventuell als Gründe zu vorzeitiger Auflösung desselben.

3. Fragt es sich zunächst, ob die Einrede des Betrugs begründet sei, so ist zu bemerken, daß die Vorinstanz ohne Widerspruch mit den Akten thatsächlich feststellt, daß der Kläger die technischen Fähigkeiten besitze, die er der Beklagten beim Vertragsabschlusse zusicherte und insbesondere die „Plaggen“ auf der Sertiermaschine

anzufertigen verstehe. Rückfichtlich dieser beiden Voraussetzungen, von denen die Beklagte beim Vertragsabschluß ausging, herrscht somit, nach der für das Bundesgericht verbindlichen tatsächlichen Feststellung der Vorinstanz, zwischen den vom Kläger abgegebenen Erklärungen und dem wirklichen Sachverhalt kein, oder jedenfalls kein erheblicher Unterschied. Wohl aber steht fest, daß der Kläger der Beklagten mit Bezug auf seine bisherigen Lohnverhältnisse die Unwahrheit gesagt hat, indem er vorgab, er habe bei Brand & frère, wo er bis zum Eintritt in das Geschäft der Beklagten in Arbeit war, 8 Fr. im Tag verdient und überhaupt bis anhin 8 Fr. Taglohn gehabt. Denn tatsächlich war er, wie die Vorinstanz, gestützt auf eine Bescheinigung von Brand & frère feststellt, bei dieser Firma auf einen Tagesverdienst von nicht mehr als 6 Fr. 50 Cts. gekommen und hatte früher sogar noch einen geringern Taglohn (durchschnittlich 5 Fr. 08 Cts.) gehabt. Daß der Kläger der Unrichtigkeit seiner Angaben über den bisherigen Lohn bewußt gewesen ist, kann nicht bezweifelt werden, denn es ist doch unmöglich anzunehmen, daß ein Arbeiter sich darüber nicht ins Klare setze, wie hoch sich sein Tagesverdienst durchschnittlich belaufe, und der Kläger hat auch in keiner Weise dargethan, daß er etwa mit Bezug auf seinen Verdienst bei Brand & frère, oder früher, unrichtig gerechnet habe.

4. Was nun den Kausalzusammenhang zwischen den vom Kläger über seine Lohnverhältnisse gemachten Angaben und der Entschliebung der Beklagten, ihn als Sertisseur zu den im Vertrage angegebenen Bedingungen anzustellen, angeht, so hat die Vorinstanz denselben bejaht, indem sie ausführte, die Beklagte habe, indem sie sich zur Gewährung eines Taglohnes von wenigstens 8 Fr. und einem Engagement auf 6 Jahre entschloß, einen ganz vorzüglichsten Sertisseur engagieren wollen, d. h. einen Arbeiter, dessen Leistungen einen Wert von nicht bloß 6½ Fr., sondern von wenigstens 8 Fr. haben. Hätte der Kläger bei Eingehung des Vertrages wahrheitstreu gesagt, er habe bis dahin bloß 6 Fr. 50 Cts. im Maximum verdient, so sei wohl anzunehmen, daß er von der Beklagten gar nicht angestellt worden wäre; denn gerade in den Spezialbranchen der Uhrenmacherei könne aus der Höhe des Lohnes auf die Qualität des Arbeiters geschlossen werden. Wenn

der Vertreter der Beklagten sich in seinem heutigen Vortrag in erster Linie auf den Standpunkt gestellt hat, daß das Bundesgericht an diese Entscheidung der Vorinstanz, als eine tatsächliche Feststellung, gemäß Art. 81 Organisat.-Gesetzes gebunden sei, so kann ihm hierin nicht beigetreten werden. Es ist zwar richtig, daß die Frage, ob zwei Thatfachen zu einander in einem ursächlichen Zusammenhang stehen, an sich nicht rechtlicher, sondern rein tatsächlicher Natur ist, und sofern es sich bei der Entscheidung darüber, ob in concreto ein Kausalzusammenhang anzunehmen sei oder nicht, lediglich darum handelt, die Kausalität einer bestimmten Thatfache mit Bezug auf eine andere festzustellen, ist daher das Bundesgericht an das Erkenntnis des kantonalen Gerichts gebunden. Vielsach ist jedoch die Frage, ob eine bestimmte Thatfache einer andern als deren Wirkung zugeschrieben werden dürfe, von Erwägungen rechtlicher Natur beeinflusst, so insbesondere soweit sich die tatsächlichen Schlüsse bloß auf Vermutungen gründen lassen und es sich daher fragen muß, welche Partei die Beweislast trägt. In dieser Beziehung, hinsichtlich der Rechtsanwendung, ist aber der kantonarichterliche Entscheid der Überprüfung des Bundesgerichts unterstellt, auch wenn es sich bloß um Präjudizialfragen handelt, sofern dieselben nur dem eidgenössischen Rechte angehören. Nun ist das Bundesgericht stets davon ausgegangen, daß dem Betrogenen ein besonderer Beweis dafür, daß er durch die betrügerische Vorspiegelung zum Geschäftsabschlusse verleitet worden sei, d. h. nicht auch ohne dieselbe den Vertrag abgeschlossen hätte, dann nicht aufgebürdet werden könne, wenn die Täuschung sich auf eine für den Geschäftsabschluß nach allgemeiner Verkehrsanschauung erhebliche Thatfache bezieht. (Bundesgerichtl. Entsch. Bd. XII, S. 637 C. 3; Bd. XV, S. 834 C. 5.) Daraus folgt, daß im gegenteiligen Falle, wenn die vorgetauschte Thatfache nach allgemeiner Verkehrsanschauung für den Geschäftsabschluß nicht als erheblich zu betrachten ist, derjenige den Kausalzusammenhang nachzuweisen hat, der denselben behauptet, also der Aufsechtungskläger.

5. Hievon ausgegangen lag in casu der Beklagten der Beweis dafür ob, daß sie durch die Erklärung des Klägers, daß er bisher 8 Fr. im Tag verdient habe, zur Anstellung desselben bewo-

gen worden sei. Denn was der Arbeiter bisher verdient habe, interessiert den Dienstherrn, der denselben anzustellen beabsichtigt, in der Regel offenbar nur insoweit, als daraus auf dessen Tüchtigkeit zu der betreffenden Arbeitsstellung geschlossen werden kann. Nun hat der Kläger der Beklagten über seine Befähigung zu der Arbeit, für welche er bei ihr angestellt werden sollte, direkte Auskunft gegeben, indem er versicherte, daß er allen Anforderungen eines Sertiffeurs vollkommen entspreche, insbesondere auch die Plaggen auf der Sertirmaschine selbst anfertigen könne, und die Vorinstanz stellt für das Bundesgericht verbindlich fest, daß der Kläger diesen Anforderungen wirklich entspreche und die angegebene Fähigkeit besitze. Soweit also die Erheblichkeit der Angaben des Klägers über seine bisherigen Lohnverhältnisse darin besteht, daß diese Angaben die Zusicherungen über seine Fähigkeit als Sertiffeur bestärkten, fallen dieselben hier außer Betracht, da die Beklagte hinsichtlich dieser Fähigkeit des Klägers gar nicht in Irrtum versetzt worden ist, sondern der wirkliche Sachverhalt den Annahmen der Beklagten durchaus entsprach. Um den Dienstvertrag wegen der unrichtigen Angaben über den bisherigen Lohn gemäß Art. 24 D.-R. anfechten zu können, müßte demnach die Beklagte nachweisen, daß sie bei Abschluß des Dienstvertrages auf die Höhe des vom Kläger bezogenen Lohnes noch aus einem andern Grund Gewicht gelegt habe, als wegen seiner Bedeutung für die Beurteilung der Tüchtigkeit des Klägers als Sertiffeur. Ein solcher Nachweis ist aber nicht erbracht. Darüber, was unter den Parteien beim Vertragschlusse in dieser Richtung verhandelt worden sei, hat die Beklagte nichts näheres vorgebracht, als die Behauptung, daß der Kläger ihr die mehrerwähnten Angaben gemacht und die Beklagte auf dieselben hin, indem sie ihnen Glauben schenkte, den schriftlichen Vertrag abgeschlossen habe. Aus dieser Thatsache, die vom Zeugen Stöwener bestätigt worden ist, geht aber keineswegs hervor, daß die Beklagte neben dem Interesse an den Fähigkeiten, die der Kläger ihr zugesichert hat, noch ein besonderes Gewicht auf die Angaben über seinen bisherigen Lohn gelegt habe, so daß angenommen werden könnte, sie würde den Kläger überhaupt nicht angestellt haben, wenn er den wirklichen Lohn angegeben hätte. Wäre dieser Punkt gegenüber

den übrigen Erwägungen für ihre Entschliebung der entscheidende gewesen, so würde sie wohl kaum unterlassen haben, bevor sie sich definitiv auf volle 6 Jahre hinaus verpflichtete, der Firma Brand & Frères wenigstens die Anfrage zu stellen, die sie dann nachträglich wirklich an dieselbe gestellt hat und die von dieser Firma auch sofort beantwortet worden ist.

6. Zweifelhafter ist allerdings die Frage, ob nicht die Thatsache, daß der Kläger der Beklagten mit Bezug auf seinen bisherigen Lohn die Unwahrheit gesagt hat, der Beklagten einen wichtigen Grund zur vorzeitigen Auflösung gegeben habe. Dies läßt sich nicht allgemein entscheiden, da es dabei wesentlich auf die Verhältnisse des einzelnen Falles ankommt. Insbesondere werden, je nachdem durch den Dienstvertrag mehr oder weniger ein gegenseitiges Vertrauensverhältnis begründet werden sollte, unrichtige Angaben der Art strenger oder milder beurteilt werden müssen. Nun ist in casu einerseits nicht dargethan, daß der Kläger durch die Stellung, die er im Geschäft der Beklagten einzunehmen hatte, in ein besonderes Vertrauensverhältnis zur Beklagten getreten wäre, und andererseits darf auch das subjektive Verschulden des Klägers nicht zu hoch angeschlagen werden mit Rücksicht darauf, daß derselbe kaum annehmen konnte, daß die Beklagte auf die Angaben über seine Lohnverhältnisse ein erhebliches Gewicht legen, sondern dieselben mit derjenigen Vorsicht und Zurückhaltung aufnehmen werde, welche Berühmungen derart im Geschäftsleben entgegengesetzt zu werden pflegen, und sich jedenfalls selbst erkundigen werde, sofern es ihr wirklich auf diesen Punkt wesentlich ankommen sollte. Aus diesen Gründen würde es zu weit gehen, in den unrichtigen Angaben des Klägers einen wichtigen Grund zur vorzeitigen Vertragsauflösung zu erblicken und muß daher auf die Frage des Schadenersatzes eingetreten werden.

7. Gemäß den vom Bundesgericht in konstanter Praxis anerkannten Grundsätzen über die Schadenersatzpflicht bei vorzeitiger Dienstentlassung ist die Beklagte verpflichtet, dem Kläger den Betrag des Lohnes, welchen er während der Vertragsdauer verdient haben würde, zu ersetzen, abzüglich des Verdienstes, welchen der Kläger durch das Freiwerden seiner Arbeitskraft anderweitig zu machen in der Lage ist. Nun muß mit der ersten kantonalen

Instanz angenommen werden, daß der Kläger als anerkannt tüchtiger und gewissenhafter Arbeiter seit dem Austritt bei der Beklagten jedenfalls mehr als 1400 Fr. per Jahr, wie er selbst angiebt, zu verdienen im Stande war. Wird sodann berücksichtigt, daß den Kläger wegen seiner unrichtigen Angaben, wenn dieselben auch nicht die Auflösung des Vertrages rechtfertigten, immerhin ein Vorwurf trifft, der bei der Ausmessung der Entschädigung in Anschlag gebracht werden muß, so erscheint es angemessen, die Entschädigung, welche die Beklagte dem Kläger zu bezahlen hat, auf den von der ersten kantonalen Instanz gutgeheißenen Betrag von 1000 Fr., jedoch ohne Zins, anzusetzen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung des Klägers wird in dem Sinne als begründet erklärt, daß die Beklagte verpflichtet wird, dem Kläger 1000 Fr., ohne Zins, zu bezahlen.

38. Urteil vom 22. April 1899 in Sachen Geismar gegen Moos und Picard.

Cession. Abtretung eines allfälligen Gewinnanteils an einer Gesellschaft, Art. 542 Abs. 2 O.-R. — Compensationseinrede gegenüber dem Cessionar, Art. 130 u. 189 Abs. 1 O.-R. Verrechnung mit grundversicherten Forderungen; Abgrenzung des eidgenössischen und des kantonalen Rechts.

A. Durch Urteil vom 30. Januar hat das Appellationsgericht des Kantons Baselstadt das erstinstanzliche Urteil, welches gelautet hatte: Beklagter wird zur Zahlung von 54,816 Fr. 80 Cts. nebst Zins zu 5% von 52,540 Fr. seit 10. Dezember 1897 an Kläger verurteilt, bestätigt.

B. Gegen dieses Urteil hat der Beklagte rechtzeitig und in richtiger Form Berufung an das Bundesgericht eingelegt, mit dem Antrage auf Abweisung der Klage.

C. In der heutigen Verhandlung wiederholt der Vertreter des

Beklagten diesen Antrag. Der Vertreter der Kläger trägt auf Bestätigung des angefochtenen Urteils an.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Am 10. September 1896 acceptierte der Kläger W. Moos eine von Jacques Geiger in Zürich ausgestellte Dreimonatsstratte für den Betrag von 50,000 Fr., zahlbar beim Basler und Zürcher Bankverein am 10. Dezember 1896, und laut Erklärung vom gleichen Tage war dieses Wechselaccept als Darlehen zu verstehen, und sollte der Betrag bis 10. Dezember 1897 dem Geiger zu belassen sein, zu einem Jahreszins von 4 $\frac{1}{2}$ %; der Verfall sollte ohne Kündigung mit dem Verfallstage eintreten. Ferner wurde Geiger dem Kläger Moos für ein von diesem am 30. Januar 1897 eingelöstes Accept die Summe von 27,000 Fr. schuldig, wofür er ihm am 1. Februar 1897 einen Wechsel in diesem Betrag, zahlbar am 1. Mai 1897, acceptierte. An beiden Forderungen war auch der Kläger M. Picard, der mit dem Kläger Moos eine Anzahl gemeinsamer Spekulationsgeschäfte in Liegenschaften machte, beteiligt. Zur Deckung ihrer Ansprüche stellte Geiger den Klägern am 3. Februar 1897 folgende „Cession“ betitelte Urkunde aus: „Der Unterzeichnete, Hr. Jacques Geiger in Zürich III, „ist gemeinschaftlich mit Hrn. Sal. Geismar in Basel an dem „Geschäfte „Schützenmatte“ dorten zu 16 $\frac{2}{3}$ % beteiligt und hat „nach eigener Angabe laut Fertigung vom 1. Januar 1897 „70,000 Fr. einbezahlt. — Hr. Jacques Geiger tretet nun heute „seine Einlage nebst weiterem Gewinnanteil im Gesamtbetrage „von 70,000 Fr. nebst Zinsen bis zum Gesamtbetrage von „77,000 Fr. plus Zinsen in der Weise an die Herren Moos „und Picard . . . ab, daß er den Hrn. Sal. Geismar in Basel „hiermit anweist, bei der s. Z. Abrechnung in erster Reihe diesen „Betrag von siebenzigtausend an genannte Herren zu be- „zahlen, während der Restbetrag zwischen Geiger und Geismar „zu verrechnen ist.“ (Folgt Unterschrift und Datum.) Im Anschlusse hieran gab Geiger die schriftliche Erklärung ab, daß er als Gegenwert für die abgetretene Forderung 50,000 Fr. plus 27,000 Fr. erhalten habe, in der Meinung, daß der letztere Betrag von der Cessionssumme wegfallen sollte, falls Geiger den darauf bezüglichen Wechsel einlösen würde. Letzteres geschah nicht;